

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Werkzeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Köhnerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	--

Nr. 219

Diez, Montag den 20. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag:

Mittwoch, den 22. September.

Amtlicher Teil.

L. 7448.

Diez, den 16. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

(mit Ausnahme von Diez und Ems).

Betrifft: Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

Am 1. Oktober 1915 findet im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen daher auch nicht weiter bekanntgegeben werden.

Den Tag der Zählung erlaube ich ortsüblich bekannt zu machen und dabei besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden.

Etwas auf den 1. Oktober 1915 fallende Veranstaltungen pp., die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Drucksachen, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten (C) und
2. die Gemeindefliste (E)

sind den Herren Bürgermeistern bereits übersandt worden.

Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwasiger Mehrbedarf ist mir alsdann postwendend anzugeben.

Auf der Rückseite der Zähl- bzw. Gemeindeflisten sind die Anweisungen für die Zähler und die Behörden abgedruckt. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer

jeden Haushaltung mit Vieh ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zählbezirke sind den letzten Zählungen anzupassen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 25. d. s. Mts. anzuzeigen. Einzelne gelegene Wohnplätze sowie militärische Anlagen und Baulichkeiten bilden besondere Zählbezirke.

Für jeden Zählbezirk sind je 2 Zählbezirkslisten vorgegeben. Die beiden, für die Zähler bestimmten Formulare auf dem vorher der Name des Kreises und der Gemeinde, sowie der Umfang und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu verzeichnen ist, erlaube ich diesen bis spätestens 25. d. s. Mts. bestimmt auszuhandigen.

Wie bei den früheren Viehzählungen, so wird es auch bei dieser Zählung gelingen, Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Zähler nur solche Personen angenommen werden, die Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Viehzählung nehmen, das Vertrauen der Ortseingewohnten genießen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. In erster Linie sind die Herren Lehrer und Gemeindebeamten um das Amt eines Zählers zu ersuchen; außerdem ist für jeden Zähler ein Stellvertreter zu ernennen.

Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden.

Ich bemerke hierbei, daß die örtliche Ausführung der Zählung der Gemeinden ist und daß diese verpflichtet sind, etwa entstehende Kosten in Bezug auf die Zähler zu tragen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Die Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß einem Bezirk in der Regel nicht mehr als 25 Haushaltungen angehören.

Die von den Zählern bis zum 2. Oktober d. Js. zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu beglaubigen.

Die auf Grund der Zählbezirksliste in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 3. Oktober d. Js. in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag hierher einzusenden. Die dritte Gemein-

die sofortig ausgeben haben.

Ich mache noch einmal besonders auf die den Listen C und E vorgegedruckten Erläuterungen aufmerksam, und ersuche auch den Zähler hinsichtlich der Liste E darauf hinzuweisen.

Ich erwarte bestimmt, daß das Zählmaterial nach erfolgter Zählung von Ihnen eingehend geprüft und die gesetzten Fristen pünktlich eingehalten werden.

Bei dieser Viehzwischenzählung sind auch zugleich die Gesele-Maultiere und Maulesel mitzuzählen und die dabei ermittelten Bestände in das für die Beitragserhebung zu dem Pferde-Entschädigungsfonds zu führende Viehbestandsverzeichnis mitaufzunehmen.

**Der Königl. Landrat
Duderstadt.**

Nr. II. 196.

Diez, den 16. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Betr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäfts-anweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 1. Oktober 1915 eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.**

Cassel-Wilhelmshöhe, den 27. August 1915.

An die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Seit 1. Januar 1913 sind bei unserer durch Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1912 auf Grund des § 917 der Reichsversicherungsordnung errichteten Berufsgenossenschaft auch die Friedhofsbetriebe versicherungspflichtig. Unter Friedhofsbetrieb im Sinne der Reichsunfallversicherung sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse des Friedhofes erfolgen, also die gesamte Instandhaltung des Friedhofes und der Friedhofsanlagen (Bege, Umfriedigungen, Leichenhallen, Begräbniskapellen usw.), ferner die gärtnerische Pflege und Unterhaltung der auf dem Friedhof vorhandenen Anpflanzungen und schließlich auch die Bestattungsarbeiten selbst.

Unternehmerin des Friedhofes ist die Gemeinde, welcher die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Benutzung des Friedhofes und die Verpflichtung zur Instandhaltung desselben obliegt, also entweder die kirchliche Gemeinde oder die politische Gemeinde.

Die Gemeindeverbände pflegen die Zuschriften der Berufsgenossenschaft in der Regel nicht zu beachten, vielfach verkennen sie auch die Versicherungspflicht der Gemeinde als Unternehmerin des Friedhofsbetriebes in der Annahme, daß zu unserer Berufsgenossenschaft lediglich gärtnerische Betriebe gehören. Unsere Zuschriften und insbesondere unsere Aufforderungen zur Beitragszahlung werden deshalb meistens abgelehnt mit der Begründung, daß in der Gemeinde gärtnerische Betriebe nicht vorhanden seien, oder daß eine gärtnerische Pflege des Friedhofes auf Kosten der Gemeinde nicht statfinde.

Die Gemeinden begründen außerdem ihr ablehnendes Verhalten auch damit, daß ihnen behördlicherseits (durch das Königliche Landratsamt bezw. durch die Königliche Regie-

Wir erwarten daher ergeben, die Gemeindeverbände auf die durch § 917 der Reichsversicherungsordnung begründete Unfallversicherungspflicht der Friedhöfe und auf die Verpflichtung zur Zahlung der berufsgenossenschaftlichen Beiträge hinweisen zu wollen.

Für das Beitragsvermögen unserer Berufsgenossenschaft sind die §§ 1016, 1020 ff. der Reichsversicherungsordnung maßgebend. Die Friedhöfe der Gemeinden werden von uns, falls nach § 1016 R. V. D. ein höherer Arbeitswert (Zohnsumme) als Grundlage für die Beitragsberechnung nicht nachgewiesen wird, nach § 31 a unserer vom Reichsversicherungsamt genehmigten Satzung zum Mindestbeitrag veranlagt.

Mit der Beitragszahlung für das Rechnungsjahr 1913, für welches wir die Heberollenauszüge Anfang Juli 1914 verhandt haben, ist ein großer Teil der Gemeinden noch jetzt rückständig!

Für das Rechnungsjahr 1914 werden unsere Heberollenauszüge in Kürze den Gemeindeverbänden, soweit sie Unternehmer von Friedhofsbetrieben sind, als Drucksache zugesandt werden; die Versendung als Drucksache geschieht zur Ersparung von Portokosten, die andernfalls bei der großen Zahl der bei unserer Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe (50 000) beträchtlich höher sein würden. Die Ersparung liegt im Interesse der Mitglieder selbst. Die Briefumschläge tragen die Aufschrift „Gärtnerei-Berufsgenossenschaft Cassel-Wilhelmshöhe. Betrifft Beitragszahlung für 1914“, eine Verwechselung mit anderen Druckfachen ist also ausgeschlossen. Dem Heberollenauszug ist eine Zahlkarte auf unser Postcheckkonto Frankfurt a. M. 7192 beigelegt, welche die Ordnungsnummer unserer Heberolle trägt. Auf den Versand der Heberollenauszüge für 1914 und insbesondere auf die Benutzung der Zahlkarte bitten wir die Gemeindeverbände besonders hinweisen zu wollen. Es haben sich bisher unliebsame Verwechselungen dadurch ergeben, daß die Gemeindeverbände gleichnamiger Gemeinden eine nähere Bezeichnung (Kreis, Poststation) unterlassen haben, wodurch der Berufsgenossenschaft eine beträchtliche Schreibarbeit durch Nachfragen entstanden ist. Vielfach unterschreiben die Gemeindevorsteher nur ihren eigenen Namen ohne Angabe der Gemeinde. Alle diese nur zeitraubende Nachfragen verursachenden Ungenauigkeiten sollen durch die Benutzung der Zahlkarte mit der Ordnungsnummer der Heberolle für die betreffende Gemeinde vermieden werden.

Wegen der Friedhöfe der Kirchengemeinden haben wir die Konsistorien und bischöflichen Ordinariate um Erlaß einer gleichartigen Bekanntmachung in den kirchlichen Amtsblättern gebeten.

Gärtnerei-Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand.

gez. Veder, Vorsitzender.

N. A. 951.

Diez, den 14. September 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

N. 8006.

Diez, den 13. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 184 von diesem Jahre weise ich Sie an, im Hinblick darauf, daß seitens der Landwirtschaft Benzol dringend gebraucht wird, die genaue Durchführung der Bekanntmachung zu überwachen und Uebertretungen unnachsichtig zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Betrifft den Verkauf von Gerste an Gerste verarbeitende Betriebe (Brauereien, Brennereien usw.) gegen Bezugsscheine.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß die Gerste verarbeitende Betriebe (Brauereien, Brennereien usw.) eine Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Wilhelmstraße 69a, gebildet haben, der der gesamte Einkauf von Gerste für diese Betriebe übertragen worden ist. Diese Gesellschaft beginnt nunmehr, die benötigte Gerste einzukaufen und nach ihrer Güte zu bewerten und zu bezahlen. Während der Höchstpreis für Gerste im allgemeinen auf 30 Mark festgesetzt ist, ist der Gerstenverwertungsgesellschaft gestattet worden, für tadellose Ware, insbesondere für Braugerste, bis zu 35 Mark zu bezahlen.

Die Gerstenverwertungsgesellschaft hat als Oberkommissionär für den Unterlahnkreis die Firma Peter Gottschalk in Limburg bestellt, die wiederum als Unterkommissionär Herrn Adolf Kaiser junior aus Limburg mit dem direkten Einkauf betraut hat. Die Herren Bürgermeister haben den Herrn Kommissionär in der üblichen Weise und gegen die übliche Vergütung in der Versorgung der örtlichen Geschäfte zu unterstützen.

Die Landwirte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Gerste an den Kommissionär zu verkaufen, und zwar erfolgt der Verkauf in erster Linie aus derjenigen Hälfte, die an den Kreis abzuliefern ist, und erst in zweiter Linie aus der anderen Hälfte, über die der Landwirt frei verfügen kann. Der Landwirt wird selbst zu erwägen haben, ob er sich beim Verkauf der Gerste aus seiner Hälfte besser stellt, als wenn er sie für sich behält; dagegen wird er ohne weiteres durch den Verkauf aus der an den Kreis zu liefernden Hälfte an die Gerstenverwertungsgesellschaft mehr erzielen, als wenn er an den Kreis verkauft.

Meine Bekanntmachung, daß für den noch nicht eingeleiteten Einkauf von Gerste für den Kreis die Firma Martin Fuchs m. b. H. in Diez als Kommissionär bestellt ist, wird durch diese Verfügung nicht berührt.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Oranienstein, 18. September 1915.

Besichtigung der Jugendkompagnien Nr. 8 bis 12 und 1 bis 3.

Sonntag, den 26. d. Mts., 1,30 Uhr nachm. stehen die Jugendkompagnien Nr. 2 (Nacht) und Nr. 3 (Sahnhütten) am Bahnhof Nacht, Front nach Diez.

Einteilung auf dem Sammelplatz, Armbinde links, kleine Pistolen.

Auftrag dort durch den Schiedsrichter, bei dem sich ein Radfahrer der Kompagnie Sahnhütten meldet.

Sonntag, den 26. d. Mts., 2,00 Uhr nachmittags sammeln sich unmittelbar sämtliche zu den Jugendkompagnien Nr. 1 (Diez) und Nr. 12. (Altendiez) gehörigen Abteilungen auf der Chaussee Diez-Oranienstein in Höhe des Hofhauses, Front nach Oranienstein.

Einteilung auf dem Sammelplatz, Armbinde rechts, kleine Pistolen.

Auftrag dort durch den Schiedsrichter, bei dem sich ein Radfahrer der Kompagnie Diez meldet.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister für rechtzeitiges und vollständiges Erscheinen der Jungmannschaften zu sorgen. Bei zweifelhaftem Wetter telefonische Anfrage in Oranienstein bis 11 Uhr vorm. (Tel. Nr. 10).

Die Führung der Kompagnien Nr. 2 und 12 wird auf dem Sammelplatz geregelt, falls die beiden Kompagnieführer nicht zur Stelle sein können.

Duderstadt, Landrat

Schrobsdorff, Major.

Italien.

WTB. Rom, 17. Sept. (Nichtamtlich.) Die Idea Nazionale warnt in einer Korrespondenz aus Neapel vor dem Giolittismus in Neapel. Man müsse befürchten, daß dieses Parteigängertum bei der bevorstehenden Rede Barzilai in Neapel einen bösen Streich spielen könne. Die Politiker von Neapel seien Anhänger der piemontesischen Gottheit. Diese Leute hätten sich nicht für besiegt erklärt, sondern hielten immerfort noch Versammlungen unter sich ab, in denen sie den sicheren Sieg der Mittelmächte proklamierten und die langjahren Fortschritte des italienischen Heeres, seine ungeheuren Menschenverluste, die Untätigkeit der Flotte, das Elend unter der Bevölkerung feststellten. Beauftragte dieser Neutralisten gingen in der Stadt herum, verbreiteten derartige Nachrichten und machten dafür in den Kaffees Propaganda. Die aristokratischen Kreise und das höhere Bürgertum, die beide voll Bewunderung für die deutsche Manneszucht und die deutsche Kultur seien, wären infolgedessen vollkommen voreingenommen. Wegen der Deutschfreundlichkeit dieser Kreise habe das Unterstufungswerk für Zurückgebliebene keine Erfolge zeitigen können. Wirklich Notleidende seien übergangen worden, so daß eine große Unzufriedenheit im niederen Volke entstanden sei. Sehr eigentümlich sei auch, wie sich die Stadtbehörden gegenüber der Rede Barzilai verhielten. In Rom sei Salandra zu seiner Rede vom Bürgermeister aufs Kapitol geladen worden, während in Neapel der Bürgermeister nicht einmal im Ausschuß für Barzilai Empfang sitze, sondern sich darin nur vertreten lassen habe. Als Grund dafür habe der Bürgermeister angegeben, er befürchte ein Fiasko, so daß dann der ganze Gemeinderat gezwungen sein würde, seine Entlassung einzureichen! Kein Mensch in Neapel glaube an diese Ausrede. Der Bürgermeister denke vielmehr in seinem Herzen: Möge dieser demokratische Minister zum Teufel gehen zusammen mit dem Kriege, den uns Tagediebe aufgezwungen haben.

WTB. Mailand, 17. Sept. (Nichtamtlich.) Laut einer Meldung des Corriere della Sera haben die Besitzer der großen Reisplantagen der Poebene und der Provinz Ferrara an den Ackerbauminister und den Unterstaatssekretär der Finanzen eine Kommission entsandt, um wegen der Reisausfuhr vorstellig zu werden, da außer der reichlichen diesjährigen Ernte noch zwei Millionen Doppelzentner von unentkülltem Reis der vorigen Ernte vorhanden sind. Die Regierungsvertreter versicherten, daß die Ausfuhrerlaubnis für 1 500 000 Doppelzentner wahrscheinlich noch diese Woche gegeben werden würde; sie stellten die weitere Ausfuhrerlaubnis einer gleichen Menge in Aussicht. Der Ackerbauminister versprach auch, für einen großen Reisverbrauch Italiens, besonders bei dem Soldatenbrot vorstellig zu werden.

Handel und Gewerbe.

Das Handwerk und die Erhöhung der Pfändungsgrenze. Als ein Zeichen unserer günstigen Wirtschaftslage ist es zu begrüßen, daß der Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag gegenwärtig Erhebungen bei den Handwerkskammern anstellt, welche Stellung diese zu der Anregung, beim Bundesrat zu beantragen, die auf 2000 Mark erhöhte Pfändungsgrenze für Lohn- und Gehaltszahlungen wieder auf 1500 Mark festzusetzen, einnehmen. Die Auffassung hierüber ist bei den Handwerkskam-

Wenn nicht dringlich: Ueberbestimmung besteht aber im wesentlichen darüber, daß die gegenwärtige Pfändungsgrenze nur während des Krieges in Geltung bleiben soll. Das Pandwert fällt sich wieder zahlungskräftiger; wäre es anders, würde seine Vertretung die Umfrage sicherlich nicht gestielt haben.

An die ländlichen Hausfrauen!

Nachdruck und Weiterverbreitung erwünscht.

Die Hausfrauen auf dem Lande und in den kleinen Städten, ob sie eigene Gartenwirtschaft haben oder nicht, haben in diesem Kriegsjahre die vaterländische Pflicht, daran mitzuhelfen, daß nicht eine Frucht vom Baume, nicht eine Beere in den Wäldern zwecklos verkommt. Es müssen alle Gartenfrüchte und alle Wildfrüchte, sowie Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Sonnenblumenkerne, Vindenfrüchte geerntet und in zweckentsprechender Weise verwertet werden.

Zunächst sollen die Hausfrauen für ihren eigenen Bedarf, und allenfalls für den ihrer nächsten Nachbarschaft, die Früchte in Dauerware umgestalten. Sie sollen Säfte, Gelees, Marmeladen und Dörrobst herstellen. Ueber alle hierher gehörigen Einzelfragen gibt die Flugschrift

Das Ernten, Aufbewahren u. Konserbieren von Früchten von Karl Weinhausen u. Dr. J. Kochs Auskunft, die im Verlage der Zentral-Einkaufsgesellschaft, Berlin W 8, erschienen ist und durch alle Behörden, Gemeinden, landwirtschaftlichen und gemeinnützigen Vereine, sowie durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände auch in größeren Mengen kostenfrei zu beziehen ist.

Soweit gemeinnützige, landwirtschaftliche, insbesondere Obstbauvereine oder landwirtschaftliche Genossenschaften den Wunsch haben, Verpackungsmaterial für frisches Obst (Weidenkörbe) oder kleine Dörrapparate zu beziehen, wird von den Hauptstellen der ländlichen Genossenschaften oder von der Zentral-Einkaufsgesellschaft, Abteilung 6, Auskunft über die besten Bezugsquellen, billigsten Preise usw. gegeben werden.

Soweit der geerntete Vorrat den Bedarf des eigenen Hauses übersteigt, soll er in erster Linie der verarbeitenden Industrie zugeführt werden. Nur dort ist Garantie für zweckmäßigste Durchführung der Verarbeitung gegeben, nur dort besteht ein gesicherter Absatz an die Verbraucher. Diese Zuführung des Obstes das eine Aufbewahrung und Versendung betriebl. (Äpfel, Birnen, Zwetschen, Hagebutten usw.), soll durch eine eigens zu diesem Zwecke von der Zentral-Einkaufsgesellschaft geförderte Organisation in den Kreisen bewirkt werden, wo nicht ohnehin schon gewohnheitsmäßig das überschüssige Obst von Händlern aufgenommen wird. Die Futterfrüchte (Eicheln usw.) sollen durch dieselbe Organisation der Landwirtschaft zwecks Versorgung notleidender Gebiete aus Waldgebieten zugeführt werden.

In allen Ortschaften, in denen sich ein Bedürfnis herausstellt sollen Sammelstellen eingerichtet werden, welche die von den Erzeugern oder Sammlern abgelieferte frische Ware zu festgesetzten Durchschnittspreisen abnehmen und dafür bar bezahlen oder Gutscheine ausstellen, die an bestimmten Tagen der Woche zahlbar sind. Zur Uebernahme der örtlichen Sammelstellen kommen in erster Linie alle örtlichen Einrichtungen in Frage, die sich mit der Verwertung von Obst, Gemüse, Waldfrüchten usw. schon bisher befaßt haben. Wo solche Einrichtungen fehlen, darf erwartet werden, daß sich die Dorfgemeinschaften, deren Zahl heute in Deutschland etwa 28 500 beträgt, zur Uebernahme der Sammelstelle bereit finden. Die genossenschaftlichen Zentralverbände der Landwirtschaft, der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland haben ihre Unterstützung zugesagt und werden ihre Landes- und Provinzialverbände und die diesen angehörenden Genossenschaften zur Mitarbeit auffordern. Die Sammelstellen oder von diesen aufgestellte Vertrauensmänner nehmen jede Menge folgender Obstsorten ab:

Äpfel, Zwetschen und unreife in späterer Ware und Qualität, auch Mostäpfel und Füllobst.

Birnen in allen Sorten vor Eintritt der Reife vom Baume gepflückt, auch Mostbirnen, aber kein Füllobst. Dagegen vom 1. Oktober ab ausnahmslos alle Birnen, auch bereits reife, wenn sie nicht überreif sind, und auch Füllobst.

Zwetschen oder Hauspflaumen vor der Reife, auch Füllobst, aber nicht geplante. Quitten, Hagebutten, Kirschen, Schlehen, wilde Äpfel (Holzäpfel), Preiselbeeren und Moosbeeren; ferner Eicheln, Kastanien, Bucheckern, Vindenfrüchte, Sonnenblumenkerne usw. Wegen Verwertung von größeren Mengen Waldhimbeeren und Brombeeren werden noch besondere Vereinbarungen bekanntgegeben werden.

Da der Erzeuger oder Sammler für diese abgelieferte Ware bar bezahlt wird, so ist ihm jede weitere Verantwortung dafür abgenommen. So ist es denn aufs dringendste zu wünschen, daß jede verfügbare Menge diesen einfachen Weg geht. Auch kleinste Mengen können durch Vereinigung den Weg zur Sammelstelle finden.

Nur in solchen Bezirken, wo aus besonderen Gründen eine Ablieferung frischer Ware an die Sammelstellen unzulässig ist, sollen die Hausfrauen den ihren eigenen Bedarf übersteigenden Ueberschuß selbst konserbieren und zwar durch die Trocknung unter Zuhilfenahme einfacher Apparate, die, soweit möglich, von gemeinnützigen Vereinen leihweise zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Wege werden ebenfalls überschüssige Vorräte vor dem Verderben geschützt.

Diese Vorräte an Dörrobst soll die Hausfrau, soweit sie sie nicht im Laufe des Winters selbst verbrauchen kann, verkaufen. Es kommen dafür außer Händlern auch Konsumvereine, Lazarette und Volksküchen in Betracht. Die Frauenvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften werden ihre Mitwirkung in der Organisation des Absatzes nicht versagen. Wo Schwierigkeiten im Abzuge größerer Mengen Dörrobst auftreten sollten, wird die Zentral-Einkaufsgesellschaft bereit sein, durch Rat und Vermittlung gute Dienste zu leisten.

Den Führern und Beratern der Frauen auf dem Lande und in den kleinen Städten legen wir auf das dringendste ans Herz, die in diesem Aufruf enthaltene Mahnung überall zu verbreiten, die oben erwähnten aufklärenden und anweisenden Flugschriften in genügender Menge von der Zentral-Einkaufsgesellschaft möglichst umgehend zu bestellen und so mit allen Kräften dazu beizutragen, daß das große vaterländische Werk, unsere Früchte vor dem Verderben zu schützen, in vollem Umfange durchgeführt wird. Alle Anfragen sind an die Abtg. 6 der Z. E. G. zu richten.

Prof. Dr. Carl Oppenheimer.

Obstversteigerung.

Dienstag, den 21. September,
vormittags 8^{1/2} Uhr

kommt in der Gemarkung Niederneisen das Gemeindeobst mit 200 Stück Bäume, circa 300 Zentnern Tafel- und Wirtschaftsobst, darunter auch Birnen, zur Versteigerung. Sammelplatz an der Narbrücke.

Niederneisen, den 16. September 1915.

Der Bürgermeister.
Mohr.

Wer verkauft sein Haus
ev. mit Geschäft od. sonst günst.
Anwesen hier od. umg. ? Off. unt.
B. 4068 an Haafenstein u. Vogler,
A.-G., Wiesbaden zur Weiter-
gabe erdeiten. (7173)

Bauschule Rastede

in Oldenburg [2522]

Meister- u. Polierturse. Voll-
ständige Ausbildung 15 Monaten
Ausführliches Programm frei.

Zeichnung zur Begründung einer Schuldbuchforderung.

Zeichner erhält keine Wertpapiere, sondern erwirbt eine Buchforderung an das Reich

Zeichnungsstelle

Nr. _____

Zeichnungsschein

für

Deutsche Reichsanleihe (Dritte Kriegsanleihe)

April/Oktober-Zinsen. Beginn des Zinsenlaufs am 1. April 1916. Fälligkeit der ersten Zinszahlung am 1. Oktober 1916.

Auf Grund der umstehend abgedruckten Bedingungen zeichne $\frac{\text{ich}}{\text{mit}}$

Mark _____

Exakte bis zum 15. Oktober 1916 nach untenstehenden Angaben in das Reichsschuldbuch einzutragende

5% Reichsanleihe

von 98,80 Mark für 100 Mark Nennwert mit Verrechnung von 5% Stückzinsen laut Ziffer 8 Bedingungen und verpflichte $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, auf Grund dieser Anmeldung zuguteilt wird.

Der $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ auf $\frac{\text{meine}}{\text{unsere}}$ Zeichnung zuguteilte Anleihebetrag ist gemäß den von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ auf Seite 3 und 4 des Antrages gemachten und unterschriftlich vollzogenen Angaben in das Reichsschuldbuch einzutragen.

_____, den _____ September 1915.

Name: _____

Wohnung: _____

(Bitte deutlich schreiben.)

Das für den Schuldbuchantrag bestimmte
Formular (Seiten 3 und 4) ist
vollständig und deutlich aus-
zufüllen. Der Antrag ist
zu unterschreiben.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Zuschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

von Sonnabend, den 4. September, an
bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen
18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, 99 Mark, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, 98 Mark für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Z. 8).

5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Vermittlung der Zeichnungsscheine brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden von den Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zeichner können die ihnen zugetheilten Beträge vom 30. September d. J. an jederzeit voll bezahlen.

30 %	des zugeteilten Betrages	spätestens am	18. Oktober 1915
20 %	" "	" "	24. November 1915
25 %	" "	" "	22. Dezember 1915
25 %	" "	" "	22. Januar 1916

Beispiel: Es müssen also spätestens zählen:

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Beispiel: Von dem in §. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab		für Stück
bei Zahlung bis zum 30. September	Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$ tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	96,50
" " am 18. Oktober	" für 162 Tage = $2,25\%$	96,75
" " 24. November	" für 126 Tage = $1,75\%$	97,25
für je 100 M Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag		

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Scheine ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekannt wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größter Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Reichsbank-Direktorium.

Antrag

Eintragung in das Reichsschuldbuch.

5 %

Kriegsanleihe (1915)

Zeichnungsstelle:

Bermittlungsstelle:

....., den 1915.

A

Der Reichsschuldenverwaltung werden durch die Reichsbank

..... **Mark** (Nennwert)

in Buchstaben

..... **Mark**

der fünfprozentigen deutschen Reichsanleihe (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — mit Zinslauf seit 1. April 1916 zur Verfügung gestellt werden.

Es wird beantragt:

1. diesen Betrag auf den Namen:

Vornamen

(Nachnamen zu unterstreichen)

Familienname

Geburtsname (bei Frauen)

Beruf (Stand)

bei Minderjährigen

ihr Geburtstag, -jahr und

-ort, sowie Name, Stand

und Wohnort des Vaters

in

..... Straße Nr.

Kreis:

Postort:

in das Reichsschuldbuch einzutragen;

2. die Zinsen zahlen zu lassen*)

— wie bisher (wenn bereits ein Schuldbuchkonto besteht) —

oder an (genaue Bezeichnung des Zinsenempfängers: **)

Vorname, Familienname, Beruf, Frauen auch Geburtsname

in

..... Straße Nr.

Postort:

durch Postsendung — bis 1500 Mark portofrei —

oder

durch die Reichsbank in

oder

durch die Kasse

in

oder

durch Überweisung auf Reichsbankgirokonto

auf Postscheckkonto Nr.

beim Postscheckamt in

*) Nicht Gewünschtes durchstreichen.

**) Als Zinsenempfänger können andere Personen als der Gläubiger, insbesondere auch Bankgeschäfte, Sparkassen, Genossenschaften usw., in das Schuldbuch eingetragen werden. Der als Zinsenempfänger eingetragene Dritte gilt im Zweifel als Bevollmächtigter des Zinsengenußberechtigten (Gläubigers, Nießbrauchers usw.). Er kann deshalb ohne seine Zustimmung jederzeit auf Antrag des letzteren durch einen anderen ersetzt werden.

3. Für sonstige Anträge (auch auf Eintragung einer zweiten Person — s. unten Ziffer 2 —)

4. Es ist zu vermerken: „Die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der heute eingetragenen Forderung sowie die Übertragung der letzteren auf ein anderes Schuldbuchkonto bedarf bis 15. 10. 16 der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts).“

Für den Gläubiger besteht noch kein Schuldbuchkonto — bereits das Schuldbuchkonto % Abt. Nr.

Eigene Unterschrift des Gläubigers (bei nicht persönlichen Konten, wie Stiftungen usw., des Vertreters) erwünscht.

Unterschrift:

Beruf (Stand):

Wohnung:

Zur Beachtung!

1. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:
 - a) **einzelne Personen** (nur eine [phys.] Person zulässig),
 - b) **einzelne Handelsfirmen,**
 - c) **einzelne eingetragene Genossenschaften,** welche } (im Antrage genau so bezeichnen wie im Firmen- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen)
 - im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben,
 - d) **einzelne juristische Personen** (Nachweis der Rechte als jur. Person gleichzeitig dem Antrage durch Vorlegung behördlich genehmigter Satzungen, Stiftungs- oder sonstiger Urkunden — im Original oder Abschrift — erbringen),
 - e) **einzelne Vermögensmassen,** wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommissе u. d. d. deren **Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird,** oder deren **Verwalter** ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine **gerichtliche oder notarielle Urkunde** nachweisen. (Die öffentliche Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, ist im Antrage anzugeben.)
2. Es empfiehlt sich, bei der Eintragung auch eine sogenannte „zweite Person“ (z. B. die Ehefrau) einzutragen zu lassen. Eine solche Eintragung hat **nicht die Wirkung einer Erbeinsetzung**, sondern nur einer Ermächtigung, nach dem Tode des Gläubigers namens seiner Erben über die Forderung zu verfügen. Dadurch wird die bisweilen umständliche mit Kosten verbundene Führung der Erbeslegitimation (Beibringung eines gerichtlichen Erbscheines usw.) vermieden. Sollen mehrere Personen als zweite Person eingetragen werden, was in beschränkter Zahl geschehen kann, so ist anzugeben, ob sie die Gläubigerrechte
 - nebeneinander (A oder B),
 - nacheinander (A und nach seinem Wegfall B) oder
 - gemeinschaftlich (A und B gemeinschaftlich, beim Wegfall des einen der andre allein) ausüben sollen.

Zeichnung auf zur freien Verfügung des Zeichners stehende Stücke.

Bemerkung: _____

Nr. _____

Zeichnungsschein für Deutsche Reichsanleihe (Dritte Kriegsanleihe)

April/Oktober-Zins Scheinen. Beginn des Zinslaufes am 1. April 1916, Fälligkeit des ersten Zins Scheins am 1. Oktober 1916.

Grund der umstehend abgedruckten Bedingungen zeichne ^{ich} _{wir}

Mark _____ 5% Reichsanleihe

zu ^{meiner} _{unserer} freien Verfügung zum Preise von 99 Mark für 100 Mark Nennwert mit Zins von 5 % Stückzinsen laut Ziffer 8 der Bedingungen und verpflichte ^{mich} _{uns} zu deren Abnahme oder Annahme desjenigen geringeren Betrages, der ^{mir} _{uns} auf Grund dieser Anmeldung zugeteilt wird. Die Zeichnung bitte ^{ich} _{wir} nach untenstehenden Angaben vorzunehmen.

Die ^{mir} _{uns} auf ^{meine} _{unsere} Zeichnung zugeteilten Stücke sind laut untenstehendem Antrage dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. (Ziffer 4 der Bedingungen.)

_____, den . September 1915.

Name: _____

Wohnung: _____
(Bitte deutlich schreiben.)

Niederlegungsantrag.

Nur von den Zeichnern auszufüllen, die die ihnen zugeteilten Stücke dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere gemäß Ziffer 4 der umstehenden Bedingungen zur kostenfreien Aufbewahrung und Verwaltung überlassen wollen.

Bemerkung:

folgende Stücke zuzuteilen:

1000 = M		
1000 = "		
1000 = "		
1000 = "		
1000 = "		
1000 = "		
500 = "		
200 = "		
100 = "		
Ausgaben M		

Die ^{mir} _{uns} auf ^{meine} _{unsere} Zeichnung von

Mark _____ Reichsanleihe zugeteilten Wertpapiere

sind dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Ein Konto habe ^{ich} _{wir} bisher noch nicht in Buch _____ Seite _____

Die eingehenden Zinsen sollen erhoben werden:

- a) bei der Reichsbank in _____
b) auf Girokonto in _____ von _____
c) durch Überweisung auf Postscheckkonto in _____ M _____
d) durch die Post fortlaufend ohne besonderen Antrag
nur auf jedesmaligen Antrag
e) an der Kasse des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin.

Wohnort: _____, den _____ 1915.

Straße: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____
Vorname, Familienname und Stand,
bei Frauen außerdem Geburtsname _____

Zeichnung zugeteilte
Reichsanleihe
191 .
Stelle.

_____, zur Weitergabe an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% **verschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die **Schuldverschreibungen** sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. September, an
bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen auch durch Vermittlung

der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaft Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsfuß am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgemessen. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1916, der erste am 1. Oktober 1916 fällig.
3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, 99 Mark, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, 99 für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Z. 8).
4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Berlin bis zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgemessenen Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Vermittlung Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet das Zeichnungsamt. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Seite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 %	des zugeteilten Betrages	spätestens am 18. Oktober 1915
20 %	" " " "	" 24. November 1915
25 %	" " " "	" 22. Dezember 1915
25 %	" " " "	" 22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungs voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fälligen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von M 300	
M 100 am 24. November,	M 100 am 22. Dezember, M 100 am 22. Januar,
die Zeichner von M 200	
M 100 am 24. November,	M 100 am 22. Januar,
die Zeichner von M 100	
M 100 am 22. Januar.	

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden unter Abzug vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung. 8. Da der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Zinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners

Beispiel: Von dem in Z. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab für Stücke bei Zahlung bis zum 30. September Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$ tatsächlich zu zahlender Betrag also nur M 96,50
" " am 18. Oktober " für 162 Tage = $2,25\%$ " " " " " " " " " " M 96,75
" " am 24. November " für 126 Tage = $1,75\%$ " " " " " " " " " " M 97,25
für je 100 M Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellt Scheine ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekannt wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.